

Die Abrede, daß bei Nichterfüllung seitens des Käufers die Restschuld fällig werde, kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise im Verzuge ist, und der Betrag, mit dem er im Verzuge ist, mindestens ein Zehntel des Kaufpreises beträgt.

Tritt der Verkäufer vom Verträge zurück, so muß jeder Teil dem anderen Teile die empfangenen Leistungen zurückgewähren; von den zurückzugewährenden Ratenzahlungen kann der Verkäufer kürzen, was er an Aufwendungen, wegen Beschädigungen und für die Gebrauchsüberlassung zu fordern hat. Dagegen ist eine vertragsmäßige (vor dem Rücktritte getroffene) Vereinbarung eines höheren Abzuges (z. B. die gezahlten Raten sollen als Mietsgebühr verfallen) nichtig.

Eine wegen Nichterfüllung seitens des Käufers versprochene Vertragsstrafe kann durch Urteil ermäßigt werden, wenn sie unverhältnismäßig hoch ist. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen.

Lotterielose und Prämieninhaberpapiere dürfen nicht auf Abzahlung verkauft werden; Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis 500 M bestraft.

Ist der Empfänger der Ware Kaufmann, dann gilt der Kauf nicht als Abzahlungsgeschäft.

S. auch Leihverträge, § 29; u. § 30; u. § 31; u. § 32; u. § 33; u. § 34; u. § 35; u. § 36; u. § 37; u. § 38; u. § 39; u. § 40; u. § 41; u. § 42; u. § 43; u. § 44; u. § 45; u. § 46; u. § 47; u. § 48; u. § 49; u. § 50; u. § 51; u. § 52; u. § 53; u. § 54; u. § 55; u. § 56; u. § 57; u. § 58; u. § 59; u. § 60; u. § 61; u. § 62; u. § 63; u. § 64; u. § 65; u. § 66; u. § 67; u. § 68; u. § 69; u. § 70; u. § 71; u. § 72; u. § 73; u. § 74; u. § 75; u. § 76; u. § 77; u. § 78; u. § 79; u. § 80; u. § 81; u. § 82; u. § 83; u. § 84; u. § 85; u. § 86; u. § 87; u. § 88; u. § 89; u. § 90; u. § 91; u. § 92; u. § 93; u. § 94; u. § 95; u. § 96; u. § 97; u. § 98; u. § 99; u. § 100.

Abzeichen (Völkerrecht) sind äußerlich sichtbare Gegenstände der Kleidung, aus denen die Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht erkannt werden kann. In den Bestimmungen betr die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (erste Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1864) Art 1 Nr 2 wird ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares A erfordert. — A (prVerwaltungsR) von privaten Vereinen usw sind zulässig, sofern sie nicht den Orden und Ehrenzeichen ähneln. P.

Abzugseinrede s. Erbenhaftung.

Abzugsgeld s. gabella.

Abzugsgraben s. Entwässerung.

Abzweigung heißt die Bildung einer Teilschuldverschreibung, Teilhypothek über die von einer Hauptforderung gesondert abgetretene Post.

Accepti codex s. Literalkontrakt.

Acceptilatio ist ein formeller Schuldbefreiungsvertrag des römischen Rechtes. Bei Stipulationen und Literalkontrakten fragt der Schuldner: quod ego tibi promisi, habesne acceptum? Der Gläubiger antwortet: habeo. Ursprünglich mußte gegenüber jeder Stipulation eine acceptilatio stattfinden, später erfand Aquilius Gallus die Generalaufrechnungsformular: die stipulatio Aquiliana. — Bei Konsensalkontrakten erfolgt dagegen die Aufhebung durch mutuus dissensus. — Deliktsobligationen aus furtum und rapina können ipso iure durch Vergleich aufgehoben werden (pacto decidere). — Das pactum de non petendo ist der amtsrechtlich eingeführte Klagrechtsverzicht, der entweder dauernd (Erlaß) oder zeitweilig (Stundung) sein kann; die Berücksichtigung des pactum erfolgt: beim iudicium strictum durch Einfügung der exceptio pacti conventi, beim bonae fidei iudicium ohne weiteres: bonae fidei iudicis exceptio pacti inest.

Gai Inst § 173, 174; § 169; D. 46 § 1 (Modestanus), Vgl. E r m a n n zur Geschichte der römischen Quittungen und Solutionsurteile, 63.

accessio ist die der Hauptsache hinzutretende Nebensache; a crediti principali. — Die a temporis kommt im römR bei Ersitzung (s. d.) und Verjährung (s. d.) vor; es handelt sich dann um a possessionis und a temporis.

accessus ist die bei der Papstwahl (s. d.) vorkommende Hinzurechnung der Stimmen zu denen eines anderen Kandidaten, um die erforderliche Zweidrittelmehrheit zu erzielen.

accidentale negotii s. Rechtsgeschäft. **acclamatio** ist die Papstwahl (s. d.) quasi per inspirationem.

Accolti, Francesco, * 1418 zu Arozzo, einer berühmten italienischen Gelehrtenfamilie entstammend, lehrte die Rechte in Bologna und Ferrara, trat dann in die Dienste des Herzogs Francesco Sforza von Mailand und † 1483 zu Siena.

Er veröffentlichte u. a.: Consilia s. responsa, Pisa 1481 (u. 8.); Commentaria super lib II Decretalium, Bologna 1481; Commentaria, Pavia 1493.

acomodation bill ist der Gefälligkeitswechsel des englischen Rechtes.

Accorso, berühmte Familie italienischer Rechtsgelehrter aus Bagnolo im Florentinischen.

Accursius, Franciscus, * um 1182, lehrte seit 1221 zu Bologna, † um 1260. Er faßte die Arbeiten der Glossatoren-